



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 28. April 1964

Teil II Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
16. 4. 64	Zweite Verordnung über die Durchführung des Außenhandels	287
1. 4. 64	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Komplex-Prämienfonds auf Großbaustellen	288
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	289
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	289

Zweite Verordnung* über die Durchführung des Außenhandels.

Vom 16. April 1964

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über den Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 69) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Abschnitt I der Verordnung vom 9. Januar 1958 über die Durchführung des Außenhandels (GBl. I S. 89) erhält folgende Fassung:

„I.

Grundsätze

§ 1

(1) Die Durchführung der Außenhandelsaufgaben obliegt den vom Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hierzu berechtigten Außenhandelsunternehmen auf der Grundlage der staatlichen Pläne.

(2) Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel kann im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe bestimmten Betrieben bzw. Organen die Durchführung von Außenhandelsaufgaben übertragen.

(3) Die im Abs. 2 genannten Betriebe bzw. Organe sind für die Realisierung der ihnen vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel übergebenen Planaufgaben für den Export bzw. den Import voll verantwortlich. Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel legt im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe fest, in welchen Fragen der Durchführung der Außenhandelsaufgaben diese Betriebe bzw. Organe an die Weisungen des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel gebunden und diesem gegenüber rechenschaftspflichtig sind.

» (1.) Vo (GBl. I 1958 Nr. 9 S. 89)

§ 2

(1) Mit Zustimmung des zuständigen Außenhandelsunternehmens können auch volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, sozialistische Genossenschaften und deren rechtlich selbständige Einrichtungen, Betriebe mit staatlicher Beteiligung sowie Handwerksbetriebe und private Industriebetriebe Exportverträge über bestimmte Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen im eigenen Namen abschließen.

(2) Anderen als den Außenhandelsunternehmen und den im Abs. 1 genannten Betrieben ist der Abschluß von Exportverträgen nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel gestattet.

§ 3

Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bestimmt die Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen, über welche von den im § 2 genannten Betrieben mit Zustimmung der Außenhandelsunternehmen Exportverträge abgeschlossen werden können.

§ 4

Der Abschluß von Importverträgen ist ausschließlich den gemäß § 1 vom Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hierzu berechtigten Außenhandelsunternehmen, Betrieben bzw. Organen gestattet.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. April 1964

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister
für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel

B a l k o w

Dr. A p e l
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates